Offentlichkeit jenes berufliche Erlebnis, das mich veranlagte, diese Schrift zu verfaffen:

Den Kunstmaler Otto Dir tannte ich aus jenem erschüttern= den Gemalde des Stacheldrahtzaunes, an dem zerichoffene Monturftude und blutige Teile gerfetter Menichenleiber hangen, von strahlendem Sonnenglang wie jum hohne vergoldet!: eine auf den Spuren Bereichtichagins mandelnde furchtbare Mahnung und Absage gegen jede Biederholung eines Krieges! - Dir hatte nunmehr folgendes Bild gemalt: eine durch Lafter und Krantheit offensichtlich ausgemergelte, reigloje Dirne schminft und schmudt fich für ihren Erwerbsgang, um Manner durch vorgetäuschte Reize anguloden und vermutlich sicherem gesundheitlichen Berderb zu überliefern. — Diefes Gemälde war mit aller Raffineffe und vollendeter Kunftfertigkeit ausgeführt. Die Tendenz war für jeden, der Augen gu feben und Bernunft gu denken hatte, unverfennbar: Otto Dir ichrie auch bier in moralischem Entfeten laut auf und predigte in bitterernfter, eindringlichfter Sprache feine Warnung vor effer, tauflicher Liebe; wie es im Fiesto beißt: »haben Sie Luft, Ihr herz in eine Bfuge gu werfen ? - Bor der Straffammer erflarte nunmehr der Runftler felbit die in die Augen springende hochmoralische Tendenz des Kunstwerts, das auf jeden nur halbwegs gebildeten Beschauer ohnehin niemals unzüchtig, sondern (in Bezug auf sexuelles Empfinden) nur efelerregend mirten fonnte. Profeffor Slevogt, als Sachverftandiger gehört, erflärte jenes Gemalde für ein vollendetes Aunftwert. -Dennoch beantragte der Staatsanwalt Beschlagnahme bes Bildes als eines unzüchtigen Kunstwerks und Bestrasung des Malers Dix wegen feiner Berbreitung. Bie mar bas moglich? Der Staatsanwalt fußte eben auf der von den Professoren w. Lifat, Binding, von Dr. Alsberg und mir nachdrudlich angegriffenen Rechtspredung des Reichsgerichts. Das Reichsgericht spielt Berfteden und erflart, ein Runftwert in des Bortes höchfter Bedeutung tonne niemals unguchtig fein, wohl aber jedes andere Runftwert. Um bestrafen zu tonnen, muß alfo der Richter jedem Runftler gunachst den Matel anheften, fein Kunftwert fei nicht ein folches in des Bortes höchfter Bedeutung. Das Rezept für dieje shöchfte Bedeutung« bleibt das Reichsgericht schuldig. Mit Recht (wie ich in meiner Schrift nachweise): es gibt nämlich feins. — Ein gebildeter Beschauer, der die Tendenz des Bildes sofort durchschaut, findet dasselbe aber doch gar nicht unguchtig? » Tut nichts«, jagt das Reichsgericht, -der Jude wird verbrannt!« Das Reichsgericht unterscheidet nämlich von diesem Empfinden des allgu Bebildeten das Mormalempfinden auf mittlerer Linies; diefes allein folle entscheiden über die Frage, ob bas Bild auf den Beschauer ungüchtig wirke. Borliegend wurde also etwa vielleicht ein Chauffeur, ein Buditenwirt oder dergl. vom Richter zu befragen gewesen sein. — Bas von dem Dirschen Bilde gilt (beffen Straflofigfeit die Straffammer aussprach), gilt natürlich auch von jedem literarischen Erzeugnis. Ich habe die These aufgestellt: es gibt feinen Unterschied amischen Runftwerfen an fich und Runftwerfen in bes Wortes höchfter Bedeutung. Gin Runftwert, habe ich behauptet, tann niemals unzüchtig sein. Das Normalempfinden mittlerer Linie ift ein unbrauchbarer Rautichutbegriff, dieje gange Rechtiprechung bes Reichsgerichts ift peraltet, widerspricht dem Mormalempfinden« weitester Bolfstreise und muß beseitigt werden. — herr Dr. hellwig mag mich doch offen angreifen und zu widerlegen juchen.

Die von Dr. Hellwig erwähnten (sämtlich begeistert zustimsmenden) Außerungen namhaster Schriftsteller habe ich selbst ihm mitgeteilt. Solche liegen mir u. a. vor von Ludwig Fulda, Hersmann Hesse, Arno Holz, Thomas und Heinrich Mann, Freiherrn von Gleichen-Rußwurm, Geheimrat Muthesius, Wilhelm von Scholz, Prosessor Max Liebermann, Stesan Zweig, Walter von Wolo, Gerhart Hauptmann. — Die Außerung von Thomas Mann (aus der Hert Dr. Hellwig nur einen Satz mitteilt) lautet wie solgt: Sit erstaunlich, welchen Täuschungen selbst gesscheite Männer wie der Abgeordnete Theodor Heuß, der mir neulich darüber schrieb, sich über den Sinn des Gesehes (sc. des Schunds und Schmutzgesehes) und die damit verbundenen Gesfahren hingeben. Ihre kluge und gründliche Schrift hat mich diese Gesahren wieder recht deutlich erkennen lassen und mich in

meiner Stellungnahme befrafte.

Der Amerikanische Buchhandel unter ftrenger Benfur.

Bon Egon Gifenhauer . Rem Dort.

Der von den Bilgerväterne von England nach Amerita übertragene Buritanismus, ber bereits bie Bereinigten Staaten mit Dilfe einer durch den Beltfrieg erzeugten, jest allgemein bedauerten Syfterie mit der Probibition beschert und das ameritanische Bolt in das Jod zwangsweifer Enthaltfamteit von allen die Lebensfreude anregenden Betranten gespannt hat, broht jest auch bie ameritanifche Literatur und den Buchhandel bes Landes in Feffeln gu ichlagen. Bis jest find die hauptfächlichen Berlufttrager die Buchhandler von Bofton, ber Sauptftadt ber Rem England-Staaten, die für fich ben Rang der ameritanischen Metropole ber Intelligens in Anspruch nimmt. Doch bas polizeiliche Borgeben, das in den letten Monaten von den Bertaufstifden ber Boftoner Buchhandler Die feffelnoften Berte ber befannteften ameritanifchen und auch englifder Autoren icongeiftiger Literatur hinweggefegt hat, beginnt bereits ben gangen amerikanischen Buchhandel mit einer willfür= lichen behördlichen Benfur gu bedrohen. Diefen von behördlicher Seite dem Bertriebe moderner Literatur neuerdings bereiteten Schwies rigkeiten liegt ber hierzulande übliche Amtseifer gu einer verants wortlichen Stellung gelangter Polititer jugrunde, die fich damit an maggebender Stelle für weitere Befriedigung ihres politifchen Chrgeizes in Empfehlung bringen wollen. Dazu tommt dann die dem ameritanifchen Charafter entfprechende Aberhebung und Gucht, die eigene Meinung als maggebend ber übrigen Mitwelt aufzunötigen. Ein folch übereifriger Beamter ift im vorliegenden Galle der öffentliche Antlager von Bofton, Diftriftsanwalt Folen, ber ein veraltetes Befet, bas vordem wegen feiner Undurchführbarteit in verftändiger Beife gehandhabt worden war, in rudfichtslofer Beife durchzuführen fucht. Es handelt fich um ein im Jahre 1890 von ber Legislatur bes Staates Maffachufetts angenommenes Befes, bas den Bertauf von Buchern verbietet »mit obfgoner, unanftandiger und unreiner Sprache, ober folder, welche die Moral ber Jugend gefährden fönnen (containing obscene, indecent or impure language or tending to corrupt the morals of youth) «. In Boston hatte mit Rudficht auf die Befahr, die bem legitimen Sandel von dem Gefet drohte, feit deffen Infrafttreten bis noch vor turgem amifchen den Buchhandlern und der Gerichtsbehörde ein Einverftandnis geherricht, das beide Geiten bisher befriedigt hatte. Bie in Rem Jort, fo befteht auch in Bofton eine Anti-Laftergefellichaft, die fich die Berhütung und Befampfung von Berbrechen aller Art gur Aufgabe macht. Auch die Durchführung des Schmugliteratur-Befetes fällt in ihr Bereich, und fie murde fomohl vom Sandel wie auch von der Behörde als Schiedsrichter anerkannt.

Rach der fich jahrzehntelang bemahrenden Abmachung murbe jedes Buch, das ju Beichwerden Anlag gab oder Beanftandung befürchten ließ, einem gemeinsamen Schiedsgericht gur Beurteilung übergeben. Diefer Jury gehörten drei Mitglieder ber betreffens den Gefellichaft und drei Bertreter des Boftoner Buchhandels an, mit Richard R. Juller, dem Inhaber der alteften Buchhandlung das felbst, des Old Corner Book Store, an der Spite. Benn diefes Schiedsgericht der einstimmigen Meinung mar, daß der Bertrieb des Buches Beichwerden und baraufhin gerichtliches Borgeben gegen den Bertäufer veranlaffen fonnte, fo murde ber Buchhandel von bem Befunde verftanbigt und ihm achtundvierzig Stunden Beit gegeben, das Buch aus dem Bertehr ju gieben. Ronnten fich die beiben Parteien nicht einigen, fo murde bas zweifelerregende Buch einem Munigipalrichter unterbreitet, deffen Meinung dann fiber Anftößigkeit ober Nichtanftößigkeit den Ausichlag gab und von beiden Geiten atzeptiert murde. Diefes Berfahren hatte ben großen Borgug, baß dadurch jede Publigitat vermieden murde, ba nichts barüber in die Beitungen gelangte, daber dem betreffenden Buche feine toftenfreie willtommene Reflame guteil und die lufterne Rengier bes Leferpublifums badurch nicht erregt murbe. In einigen Fallen wurde bas mit bem Bann belegte Buch doch unter ber Sand gu entsprechend erhöhtem Preife verfauft, doch ba die Berichte biefe Bücherjury anerkannten, fo murbe biefer modus vivendi allfeitig als befriedigend angesehen. Am meiften maren bie Boftoner Buchhändler damit gufrieden, denn fie find gefetliebende Bürger, und ber Erfolg ihres Geichafts hangt von friedlichen und geficherten Berhaltniffen ab. Der Urheber bes Planes war J. Frant Chafe, ein früherer Prediger, der Gefretar der fich »Watch and Ward Society« nennens den Gefellichaft. Doch leider ift der Genannte por einigen Monaten geftorben, und feitdem befinden fich bie Boftoner Buchhandler, wie man bier fagt, win heißem Baffer«.

Die durch das Ableben des Genannten geschaffene Situation hat dadurch ihren Sohepunkt erreicht, daß der oben genannte Distriktsanwalt die bisherige Abmachung für beendet erklärt und auf sein